

Weitere Ausführungen zum BGH-Beschluss:

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss zur Aufhebung des Landgerichtsurteils aufgezeigt, daß Wir mithilfe der "Königliche Reichsbank" und auch ihres Vorläufers, der "Kooperationskasse", keine Bankgeschäfte getätigt haben. Zumindest hat er alle vom Landgericht angeführten Verurteilungsgründe für unhaltbar angesehen und damit schon klar erkennbar gemacht, daß es sich bei Unseren Tätigkeiten **nicht** um Bankgeschäfte und auch nicht um eine Verletzung des brep. Kreditwesengesetzes handeln kann. Wir wußten das natürlich schon immer.

Auch wenn das Urteil aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen wurde, so hat der neue Richter sich an die Vorgaben und Rechtsauffassungen des BGH zu halten. Damit hat er keine echte Chance Uns legal zu verurteilen. Selbst wenn er es täte, würden Wir wieder einen medienwirksamen Prozess führen und schließlich das neue Urteil auch nur wieder beim BGH aufheben lassen. Das bisher geübte Hinhaltespiel würde von Neuem beginnen und alle Welt würde die brep. Justiz als ein Verhinderungswerkzeug von Gemeinwohl erkennen. Wir aber werden nicht aufhören echte Gemeinwohlstrukturen zu schaffen, bei denen alle Menschen gewinnen und mit deren Hilfe Recht und Gerechtigkeit erst einmal geschaffen werden können.

Um Unsere Gemeinwohlarbeit mithilfe der "Königliche Reichsbank" wieder aufzunehmen, ist es erforderlich, Unsere Tätigkeiten klar erkennbar an die Vorgaben des BGH-Beschlusses auszurichten. So können Wir und auch alle anderen Menschen sicher vor den juristischen Verfolgungen durch die Bankenkartelle mithilfe ihrer Handlanger in der "Justiz" sein.

Hier wollen Wir aufzeigen, wie und warum Wir mithilfe der "Kooperationskasse" oder nun der "Königliche Reichsbank" jetzt schon wieder gesichert weiterarbeiten können. Fassen Wir dazu also erst einmal zusammen, welche Verurteilungsgründe oder Fakten schon geklärt sind und was sich daraus für Uns und die Kapitalüberlasser ergibt:

1.

Die Kapitalüberlassungsverträge, die Wir verwendet haben, begründen inhaltlich keine Bankgeschäfte, da eine Nachrangabrede wirksam und nicht "überraschend" ist, wenn diese von den Kapitalüberlassern verstanden wird, diese sog. "Qualifizierte Nachrangabrede" ernst gemeint und nicht nur zum Schein in den KÜV aufgenommen wurde und damit sowohl bankenaufsichtsrechtlich als auch zivilrechtlich gewollt war.

Wie sich in der im Landgericht tatsächlich durchgeführten Befragung aller Zeugen zeigte, hatten alle Zeugen den Inhalt des Kapitalüberlassungsvertrages verstanden und in die Bedingungen eingewilligt. Das Landgericht hatte nur "versäumt" die getätigten Ermittlungsergebnisse in das Urteil hineinzuschreiben und so dem BGH die Tür geöffnet, einen Freispruch zu vermeiden und das Ganze wieder einmal auf die lange Bank zu schieben.

Der BGH hat aber auch klargestellt, daß es nicht möglich ist Uns zu verurteilen, wenn die neuen Tatrichter zu dem Schluß kommen würden, daß die Nachrangabrede zwar bankenaufsichtsrechtlich gewollt wäre, aber zivilrechtlich nicht gewollt sein könnte. Das wäre dann der Fall, wenn ich den Nachrang nur aufgenommen hätte, um den Einfluß des Bankenkartells los zu werden, aber zivilrechtlich gegenüber den Kapitalüberlassern jederzeit und ohne Bedingungen Geld zurückzahlen gewillt wäre und damit "eine Bank simuliert" hätte. So zumindest hatte es die vorsitzende Richterin im Landgericht Halle erboßt bei Unserer mündlichen Verurteilung ausgeführt.

Daß Wir auch zivilrechtlich an dem Nachrang festhielten, zeigte sich aber schon durch seine Anwendung in den Fällen "Richard G." und "Kristine W.", welche vertragsbrüchig wurde. Die Medien haben das Ganze dann verdreht und die Kapitalüberlasser insgesamt als arme Opfer und betrogene Menschen hingestellt. Eigenartig nur, daß sich auch nicht ein Einziger der Geldgeber als "Opfer" und Nebenkläger an das Verfahren gehängt hat und Entschädigung verlangte. Was für ein Desaster für die bundesrepublikanische Justiz und all die verlogenen "Qualitätsmedien"!

Wie schon erwähnt, all diese Ermittlungen hatte das Landgericht schon getätigt, es aber "versäumt" diese Ermittlungen ins Urteil aufzunehmen. So wurde von den Juristen im Landgerichtsverfahren erreicht, daß der BGH keinen Freispruch leisten konnte und nun nochmals im zweiten Durchgang "ermittelt" werden muß, was schon ermittelt wurde. Mal sehen, wann der Prozess endlich startet.

Wir müssen auch deshalb mit Unseren ganz großen Schadenersatzforderungen noch ein wenig Geduld haben und so können sich BaFin und Bundesrepublik noch ein wenig weiter winden, werden am Ende aber verlieren. Wir alle brauchen also nur noch ein wenig Geduld. Daß ein Schaden besteht, hat das Landgericht ja schon bestätigt. Sie versuchen nur noch, den Schadenverursacher "Bankenkartell" und ihren Handlanger, die sog. "Bankenaufsicht BaFin", zu schützen und "die Integrität des bestehenden Finanzsystems", sprich die versteckte Sklaverei, aufrechtzuerhalten.

Kommen Wir auf das Verfahren zurück und darauf, warum Wir behaupten können, daß schon ermittelt wurde, was noch ermittelt werden soll.

Alle Kapitalüberlasser hatten in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, daß sie den Nachrang verstanden hatten, daß sie damit einverstanden waren und daß sie der Nachrang keineswegs überrascht hat. Schon deshalb war der Nachrang wirksam und Wir betrieben keine Bankgeschäfte.

2.

Zudem ist für die Richter des Bundesgerichtshofes zweifelhaft, ob die angenommenen Kapitalmittel überhaupt als Einlagen zu qualifizieren sind. Auch dazu hat das Landgericht angeblich keine Ermittlungen angestellt. Auch das ist aber wieder falsch!

Das Landgericht hat ermittelt, daß Wir mit dem Kapital kein eigenes Aktivgeschäft zur eigenen Gewinnerzielung betrieben haben, denn es hat festgestellt, daß die Mittel in die Projekte geflossen sind und weder die Kapitalmittel noch eventuelle "Gewinne" in Unserer Tasche landeten. Selbst der BGH hat in seiner Presseerklärung aus dem LG-Urteil wiederholt, daß das Landgericht nicht von einer zweckwidrigen Verwendung ausgegangen ist. Außerdem ist schon im Landgerichtsurteil nachzulesen, daß Wir für Unsere Tätigkeiten keinerlei Entgelt erhielten, Wir also dienend und selbstlos handelten!

Es wurde auch schon im Landgericht ermittelt, daß Uns die Kapitalüberlasser die Mittel überließen, damit Wir Unsere Ziele von einer friedlichen und kooperativen Welt umsetzen konnten. Wir sollten damit nicht die Bundesrepublik oder irgendwelche Banken begünstigen oder indirekt durch Steuern oder Kapitalanlagen alimentieren.

Ein Beispiel:

Von der Postbank wurde Uns zwar ein zinsbringendes Tagesgeldkonto angeboten, das zu nutzen haben Wir aber abgelehnt, da Wir nicht Gewinne mithilfe eines für Uns zweifelhaften Zins- und Zinseszinsystems machen wollten. Hätten Wir diese Gier nach Gewinn auf Kosten eines Anderen (bedingt im Zinssystem) nicht abgelegt, dann wären die

Kapitalmittel eventuell als Einlagen zu qualifizieren gewesen und somit wäre, dieses Tatbestandsmerkmal für sich betrachtet, aus diesem Grund ein unerlaubtes Einlagengeschäft hier auch erkennbar gewesen. Wir haben die Mittel aber nicht genutzt, um selbst einen Gewinn unter der o.g. Vorgehensweise zu erzielen, Wir wollten und wollen die Welt zu einem besseren und gerechteren Ort machen und das Gemeinwohl fördern. Nur das treibt Uns an. Aus diesem Beweggrund haben Wir fast zwei Jahre Unseres Lebens zur Klärung dieser Tatsache aufgeopfert. Wir wollen, daß die Menschen eine andere Wahl treffen und daß sie so frei von den zerstörerischen Strukturen des Raubtierkapitalismus werden können. Dafür braucht es eine legale und funktionierende Alternative. Das Königreich Deutschland ist diese Alternative. Wer das immer noch nicht versteht, sollte sich über seine (noch) bestehende Unwissenheit, über eventuelle Vorurteile oder seine Verständnisfähigkeit Gedanken machen und daran arbeiten.

Auch im Bereich der "Untreue" hat keiner der Verurteilungsgründe des LG Bestand.

Der BGH urteilte:

Das Landgericht dürfe in Unserem Fall dann schon keine Untreue erkennen können, wenn es keine ausdrückliche Vereinbarung über eine Treuepflicht gegeben hat. Ob es diese gab oder nicht, hätte das Landgericht zu ermitteln versäumt oder hat eine derartige Ermittlung eben wieder nicht in das Urteil aufgenommen. Das müsse der neue Tatrichter nun tätigen, so der Bundesgerichtshof.

Ein solche Treuepflichtvereinbarung existiert aber nicht. Das weiß auch schon jeder der Beteiligten, denn es wurde ermittelt! Auch hier also nur juristische Hinhaltenaktik zur Verschleppung eines Freispruches und von Schadenersatzforderungen und all die Juristen wissen es oder sollten es wissen, Wir wissen es und nun sollten auch Sie es wissen.

Was ergibt sich nun aus dem BGH-Beschluss?

- Wir wollen und brauchen keine Genehmigung von einer Institution der Bundesrepublik für Unsere Tätigkeiten und sind damit auch ohne "Aufsicht" durch die BaFin legal tätig;
- Die Sparbücher der Kooperationskasse oder auch der Königlichen Reichsbank sind ein alleinig ausreichender Nachweis über die Art und Höhe des überlassenen Kapitals und sie sind auch ein ausreichender Nachweis für eine zivilrechtliche (nachrangige) Anspruchsstellung;
- Wir können jederzeit Kapitalmittel in jeder beliebigen Höhe in Euro annehmen und auch jederzeit wieder unter den Vorgaben des KÜV zurück- oder auszahlen, ohne daß dies "Bankgeschäfte" wären;
- Unsere selbstlose Vorgehensweise, die überlassenen Kapitalmittel für Unsere gemeinwohlorientierten Projekte einzusetzen, sorgt dafür, daß es kein "unerlaubtes Einlagengeschäft" gibt, denn es gibt keine "Einlagen" im juristischen Sinne;
- Auch Unsere selbstlose Vorgehensweise, für Unsere Tätigkeiten keinerlei Gebühren, Zinsen und andere Kosten zu nehmen, sorgt dafür, daß es kein "unerlaubtes Einlagengeschäft" gibt;
- Unsere Vorgehensweise, die überlassenen Kapitalmittel nicht zinsgewinnend und auch nicht so einzusetzen, daß Wir Uns damit selbstbereichernd verhielten, stellt sicher, daß keine "Einlagen" und damit auch kein Tatbestand des "Einlagengeschäftes" existierte und damit auch keine Bankgeschäfte;

- Eine über das physische und elektronische "Sparbuch" und die summarische Auflistung aller Ein- und Ausgänge hinausgehende Buchführung ist weder in der Kooperationskasse, noch in der Königlichen Reichsbank, noch in der Trägervereinigung erforderlich, um den Tatbestand der Untreue auszuschließen.

- Die Namensverwendung "Königliche Reichsbank" ist unschädlich, denn obwohl das OLG dies als Grund für die Fortdauer Unserer Untersuchungshaft, hier also die Begründung für Bankgeschäfte, anführte, war dieser haltlose Vorwurf dann schon kein Verurteilungsgrund mehr.

Wir alle gemeinsam können also wieder mit Unseren legalen gemeinwohlschaffenden Tätigkeiten beginnen und es ist völlig egal, ob das Verfahren bereits an sein Ende gekommen ist oder nicht.

Auch andere Gruppierungen können sich Unser Wissen zunutze machen. Ihr Verantwortlicher sollte sich nur darüber im Klaren sein, daß er, ebenso wie Wir, im Einzelfall verfolgt und geprüft wird und sich sehr gut selbst verteidigen können muß und auch mit einigen Repressalien klarkommen sollte. Schließlich waren Wir für die Freiheit der Menschen 22 Monate unter gesetzwidrigen Isolationshaftbedingungen unschuldig in Untersuchungshaft und selbst Unsere Pflichtverteidiger ermittelten während des Verfahrens gegen uns. Sich Uns anzuschließen wäre wohl einfacher, risikoloser und wir alle hätten einen zeitnaheren Gewinn an Freiheit, Recht, Umweltgesundheit und Gemeinwohl.

Peter I.
Oberster Souverän
Königreich Deutschland